



Brüssel, den 26. April 2017
(OR. en)

8390/17

FIN 268
INST 172
PE-L 16

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8239/17 FIN 258 SOC 269 - COM(2017) 157 final 8240/17 FIN 259 + COR 1
Betr.:	– Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Anschluss an einen Antrag Finnlands - EGF/2016/008 FI/Nokia Network Systems – Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 06/2017) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 8239/17 FIN 258 SOC 269) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 06/2017 – siehe Dok. 8240/17 FIN 259 + COR 1) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 2 641 800 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Finnlands auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit 945 Entlassungen in vier Unternehmen, die im Wirtschaftszweig "Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen" tätig sind. Die Entlassungen sind Folge des Andauerns weitreichender struktureller Veränderungen im Welt handelsgefüge aufgrund der Globalisierung¹.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 2 641 800 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 04 01 (*EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben*) zu übertragen.

3. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 24. April 2017 geprüft.
4. Nach Prüfung der Vorschläge ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
- den Entwurf eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des EGF (ANLAGE 1) anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
 - den als ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

¹ ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
(Antrag Finnlands – EGF/2016/008 FI/Nokia Network Systems)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) hat zum Ziel, Arbeitnehmer/-innen und Selbstständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit einstellen mussten, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates¹ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Am 22. November 2016 stellte Finnland einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen im in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (im Folgenden "NACE") in Revision 2 Abteilung 26 ("Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnisse") eingestuften Wirtschaftszweig in Finnland. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 für die Festsetzung eines Finanzbeitrags aus dem EGF.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 2 641 800 EUR für den Antrag Finnlands bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte der vorliegende Beschluss ab dem Datum seiner Annahme gelten –

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2017 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 641 800 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum der Annahme]*¹.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

¹ Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 und gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Finnlands – EGF/2016/008 FI/Nokia Network Systems) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012² teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Mittelübertragung Nr. DEC 06/2017 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017, die dem vorgenannten Beschluss beigelegt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).